



Aktenzeichen: 31 AR 814/08

LG München 11 — 1 M 0 6775/08

23. Feb. 2009

BESCHLUSS

hr Anwalt 24 Rechtsanwalt AG

Der 31. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Rojahn, der Richterin am Oberlandesgericht Förth und des Richters am Oberlandesgericht Wimmer

am 13. Februar 2009
in dem Rechtsstreit

Mandantin,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Ihr Anwalt 24, Rechtsanwalt Zierhut, Residenzstraße 9, 80333 München,

gegen

1. **Dr. med. Dietrich Wöckel**, Bahnhofstraße 1, 85586 Poing,
2. **Städtisches Klinikum München GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Greiner, Thalkirchner Straße 48, 80337 München,
3. **Dr. Cornelia Charlotte Bogner**, Klinikum Bogenhausen, Engelschalkinger Straße 77, 81925 München,

Prozessbevollmächtigte zu 2 und 3:

Rechtsanwälte Tacke Roas Krafft, Rindermarkt 3 und 4, 80331 München,

Beklagte und Antragsgegner,

wegen Forderung,
hier: Bestimmung des zuständigen Gerichts,

beschlossen:

Als gemeinsam zuständiges Gericht wird das Landgericht München II bestimmt.

Gründe:

1. Die Voraussetzungen einer Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO liegen vor. Die wegen behaupteter fehlerhafter ärztlicher Behandlungen in Anspruch genommenen Beklagten sind Streitgenossen nach § 59 ZPO denn sie werden als Gesamtschuldner in Anspruch genommen (vgl. § 840 BGB). Dass ihnen unterschiedliche Pflichtverletzungen vorgeworfen werden, ändert daran nichts. Den Schriftsatz der Beklagtenvertreter zu 2 und 3 vom 9.2.2009 hat der Senat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

2. Der Senat hat nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO die Auswahl unter den allgemeinen Gerichtsständen der Antragsgegner, hier unter den Landgerichten München II und München I. Er bestimmt das Landgericht München II als zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte zu 1 seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, bei dem nach dem insoweit maßgeblichen Vorbringen der Klagepartei der Schwerpunkt der ärztlichen Versäumnisse liegen soll. Dort fand auch die als fehlerhaft gerügte Behandlung durch den Beklagten zu 1 statt, bevor die Patientin in das Krankenhaus Bogenhausen eingeliefert wurde.

Rojahn

Förth

Wimmer

